Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1954)

Artikel: Bericht der Generalprokurators des Kantons Bern über den Stand der Strafrechtspflege

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-417506

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

BERICHT

DES

GENERALPROKURATORS DES KANTONS BERN ÜBER DEN STAND DER STRAFRECHTSPFLEGE IM JAHRE 1954

I. Personelles

Zufolge seiner Wahl in das Obergericht ist Dr. Hans Gautschi auf den 15. März 1954 vom Amt des Generalprokurators zurückgetreten. Als Nachfolger wählte der Grosse Rat am 2. Juni 1954 Dr. Walter Loosli, welcher seinerseits als Stellvertreter durch Gerichtspräsident Jean-Pierre Rüedi, Biel, ersetzt wurde. Dieser trat sein Amt am 1. September 1954 an. Als ausserordentlicher Stellvertreter des Generalprokurators amtierten in der Zwischenzeit die Herren Fürsprecher A. Hug und Dr. G. Schürch, Bern.

Nach 41jähriger erfolgreicher Tätigkeit als Bezirksprokurator des Jura trat Staatsanwalt Paul Billieux von Pruntrut auf den 1. Mai 1954 in den wohlverdienten Ruhestand. An die freigewordene Stelle wählte das Obergericht Henri Béguelin, Gerichtspräsident von Courtelary, welcher sein Amt am 1. Juni 1954 antrat.

Die sehr starke Belastung einzelner Bezirksprokuratoren machte die Bezeichnung ausserordentlicher Staatsanwälte zur Vertretung alter und sehr umfangreicher Strafprozesse, die beim Geschworenengericht hängig waren und es zum Teil noch sind, notwendig. Zur Verfügung stellten sich Fürsprecher Dr. G. Schürch, Bern, und Fürsprecher Dr. Bertschinger, Biel, sowie Obergerichtsschreiber Zürcher.

Bei den Bezirksprokuratoren macht es sich bei zunehmender Geschäftslast und den regelmässigen Stellvertretungen wegen Ferien, Militärdienstes und Krankheit fühlbar, dass der stellvertretende Prokurator seit Inkrafttreten des Gesetzes über den Ausbau der Rechtspflege in Wegfall gekommen und durch den Stellvertreter des Generalprokurators ersetzt worden ist, welcher nicht mehr für Stellvertretungen der Bezirksprokuratoren in Anspruch genommen werden kann. Die heutige Ordnung bringt den Bezirksprokuratoren jährlich während 1–2 Monaten die doppelte Arbeitslast, was eine sehr hohe Beanspruchung bedeutet und die Möglichkeit der Teilnahme der Staatsanwaltschaft an zahlreichen Amtsgerichtsverhandlungen trotz aller Wünschbarkeit weiter beeinträchtigt.

II. Statistisches

1. Die Zahl der im Berichtsjahr bei den Untersuchungsrichterämtern eingereichten Strafanzeigen hat sich um 2097 auf 55 378 erhöht. Bedeutend zugenommen haben die Geschäftslast des Richteramtes Bern, das eine Zunahme von 2419 Geschäften aufweist, sowie diejenige des Richteramtes Biel, die mit einer Vermehrung von 536 Geschäften ausgewiesen ist. In den meisten anderen Amtsbezirken, vor allem in den ländlichen, ist trotz Bevölkerungs- und Verkehrszunahme eher ein Stillstand oder eine Abnahme der Zahl der Geschäfte festzustellen, was indessen keineswegs mit einer Arbeitsentlastung Hand in Hand gehen muss. Die Arbeitslast der einzelnen Untersuchungs- und Strafrichterämter wird im wesentlichen durch die Zahl der grossen Prozeduren bestimmt, die allem Anscheine nach in Zunahme begriffen sind.

In 6318 Fällen, d. h. ca. 12 % aller Anzeigen, konnte die Täterschaft im Berichtsjahr nicht ermittelt werden. Die Gesamtzahl der heute hängigen Verfahren gegen unbekannte Täterschaften beläuft sich auf 38 698, was einigermassen zu denken gibt. Mehr als die Hälfte davon entfällt auf den Amtsbezirk Bern, der an diesen Anzeigen im Berichtsjahr allein mit 2557 Geschäften beteiligt ist. Das ist zweifellos darauf zurückzuführen, dass die Delinquenten in städtischen Verhältnissen mit viel raffinierteren Mitteln arbeiten und die Verhältnisse daselbst auch viel schwieriger zu überblicken sind, als in den ländlichen Bezirken. Eine beträchtliche Zahl dieser sogenannten «Dunkelfälle» wird übrigens dank der unablässigen polizeilichen und richterlichen Bemühungen früher oder später abgeklärt.

2. Bei den strafbaren Handlungen stehen die Widerhandlungen gegen die Verkehrsordnung (MFG, MFV, Art. 237 StGB), wegen Vernachlässigung der Unterstützungspflicht (Art. 217 StGB) und wegen Unzucht mit Kindern (Art. 191 StGB) neben den Anzeigen wegen Diebstahls und Betruges weit im Vordergrund. Es ist im höchsten Masse bedauerlich, feststellen zu müssen, dass weder die ständige Verschärfung der Strafen wegen schweren Verkehrswiderhandlungen, ins-

besondere wegen Fahrens in angetrunkenem Zustande, noch die anerkennenswerten amtlichen Verkehrserziehungsaktionen bis heute eine wesentliche Besserung herbeizuführen vermochten. Ein deutliches Symptom des schwindenden Verantwortungsgefühls (!). Die sehr zahlreichen Strafverfahren wegen Vernachlässigung von Unterstützungspflichten weisen nach der gleichen Richtung. Es ist empörend, konstatieren zu müssen, in welchem Masse sich gewisse Leute auch in Zeiten der Wirtschaftsblüte ihrer familienrechtlichen Verpflichtungen zu entziehen verstehen, es der staatlichen oder kommunalen Gemeinschaft überlassend, für die oft genug in die Zehntausende gehenden Lasten zu sorgen. Mit Recht sind die Gerichte in der Ahndung solcher Pflichtvergessenheiten streng geworden. Und es ist nur zu wünschen, dass die unterstützungspflichtigen Behörden Säumige nicht Jahre hindurch auf Kosten ihrer Zeitgenossen gewähren lassen, sondern rechtzeitig wirksame Schritte unternehmen.

III. Strafrechtspflege

1. Von der Warte des Generalprokurators aus betrachtet, kann das Urteil gefällt werden, im Kanton Bern werde im allgemeinen gut und gründlich Recht gesprochen und die bernische Strafrechtspflege halte, wie die zahlreichen interkantonalen Gerichtsstandsfälle festzustellen erlauben, den Vergleich mit dem Rechtsgang in Strafsachen in anderen Kantonen durchaus aus. Das findet seinen Ausdruck darin, dass regelmässig höchstens 1 bis 2% aller erstinstanzlichen Strafurteile zur oberinstanzlichen Überprüfung gelangen, von denen ein grosser Teil zudem bestätigt werden kann; ferner darin, dass die Staatsanwaltschaft sich nur in 72 Fällen zur eigenen Appellation veranlasst sah und vom Recht der Anschlussappellation sehr zurückhaltend (20–25%) Gebrauch gemacht werden muss. Die mit Nichtigkeitsklage an das Bundesgericht weitergezogenen Fälle wurden, soweit auf das Rechtsmittel überhaupt eingetreten wurde, mit einer einzigen Ausnahme abgewiesen, und bei diesem einzigen Falle handelt es sich um die Entscheidung über einen bewusst im Gegensatz zum Bundesgericht eingenommenen Rechtsstandpunkt. Ausserdem liessen die wenigen vom bernischen Kassationshof gutgeheissenen Wiederaufnahmegesuche (Art. 347 ff. StrV) keineswegs den Schluss zu, es sei vermutlich aus richterlichem Verschulden ein Fehlurteil gefällt worden.

Diese allgemeine Beurteilung darf aber nicht darüber hinweg täuschen, dass der Rechtsgang in Strafsachen doch noch in manchen Fällen Anlass zu berechtigter Kritik gibt. Erfreulicherweise kann zwar festgestellt werden, dass die Zahl der Fälle, in welchen sich ein Kassationsverfahren als notwendig herausstellte, weil sich die Beweisgrundlagen als ungenügend erwiesen oder weil andere wichtige Prozessbestimmungen verletzt wurden, zurückgegangen ist. Trotz allen Beanstandlungen in Urteilen, Gerichten und Konferenzen müssen immer wieder Mängel gerügt werden, die zu Bedenken Anlass geben und mit den rechtsstaatlichen Institutionen und der geltenden Gerichtsverfassung unvereinbar sind. So wird heute noch ab und zu zu Verhaftungen geschritten, ohne dass deren Voraussetzungen gegeben gewesen oder aber die Formen des Vollzuges beachtet worden wären. Ähnlich verhält es sich mit den Haussuchungen, die ohne Beachtung besonderer Förmlichkeiten der Polizei zum Vollzug überlassen werden. Immer wieder werden Rechtsgeständnisse («Ich gebe zu, Betrug oder Veruntreuungen begangen zu haben») entgegengenommen und in unzulässiger Weise Rechtsgutachten eingefordert. Zu oft kommt es vor, dass Personen im Verfahren als Partei zugelassen werden, ohne dass sie hierzu legitimiert gewesen wären oder sie sich richtig als Partei konstituiert hätten. Ab und zu wird ohne Vorverfahren in Verletzung der Verteidigungsrechte sofort zur Hauptverhandlung geschritten und Hauptverhandlungen in klarer Missachtung der allein massgebenden Grundsätze der Unmittelbarkeit und Mündlichkeit durchgeführt. Richtige Protokollierung der Prozessvorgänge vorausgesetzt, muss man sich gelegentlich fragen, wie ein Kollegialgericht auf Grund des Beweisverfahrens der Hauptverhandlung überhaupt zum gefällten Urteil gelangen konnte, ohne einzig oder im wesentlichen auf Grund des Wissens des Gerichtsvorsitzenden zu entscheiden. Wer ein Amtsgericht präsidiert, muss wissen, dass er den Prozeßstoff dem Gericht unmittelbar so vorzutragen hat, dass die Richter in die Lage versetzt werden, sich ein eigenes Urteil zu bilden. Nur so ist die Garantie, die das Kollegialgericht dem Angeschuldigten geben soll, geleistet.

Die festgestellten und gerügten Mängel finden ihren Grund sowohl in der leider mangelnden Gesetzeskenntnis und Erfahrung als auch im fehlenden Organisationstalent und Untersuchungsplan. Weitgehend aber muss die hohe Geschäftslast hierfür verantwortlich gemacht werden. Trotzdem die bernische Strafrechtspflege in den letzten Jahren einen teilweisen Ausbau erfahren hat, ist die personnelle Besetzung der Strafgerichte gerade so, dass sie mancherorts für die Bewältigung des normalen Pensums knapp ausreicht. Sobald aber ein oder mehrere umfangreiche Strafverfahren gleichzeitig durchgeführt werden müssen, steht nicht mehr genügend Zeit zur Verfügung, um sich allen Geschäften mit der notwendigen Umsicht und Beschleunigung zu widmen. Es ist nicht von ungefähr, wenn im Berichtsjahr noch eine erhebliche Anzahl Geschäfte aus den Jahren 1953 und früher, vereinzelte sogar zurückgehend auf das Jahr 1949, hängig waren und es am Ende des Jahres immer noch gewesen sind. Ein sehr umfangreicher Betrugsprozess aus dem Jura, der 1946 eingeleitet worden ist, beschäftigt heute den vierten Untersuchungsrichter, nur weil die ordentliche Besetzung des Richteramtes die beförderliche Anhandnahme verunmöglichte und es lange nicht gelang, den geeigneten ausserordentlichen Untersuchungsbeamten zu finden. Mit der endlichen Erledigung dieser äusserst verwickelten Strafsache im Jahre 1955 ist zu rechnen.

Es mag interessieren, den Vergleich zwischen der personellen Organisation der Untersuchungsrichterämter von Zürich und Bern zu ziehen. Im Bezirke Zürich mit seinen rund 450 000 Einwohnern, sind 35 ordentliche und 15 ausserordentliche Bezirksanwälte, die allerdings auch staatsanwaltliche Funktionen ausüben, tätig, d. h. auf 9000 Einwohner entfällt ein Bezirksanwalt. Im Amtsbezirk Bern mit seinen rund 210 000 Einwohnern, sind 5 Untersuchungsrichter tätig, d.h. einer auf 42 000 Einwohner. Im Amtsbezirk Thun mit seinen 57 000 Einwohnern ist ein einziger Untersuchungsrichter tätig, der ausserdem noch das Strafamtsgericht zu präsidieren hat. Dass die bernische Organisation unter diesen Umständen

der Beschleunigung der Verfahren nicht dienlich ist, leuchtet ein. Leider bietet die Einsetzung von bloss zwei kantonalen Untersuchungsrichtern (einer für den alten Kantonsteil, einer für den Jura) keine hinreichende Garantie für die rasche Erledigung auch aller grossen Strafprozesse.

Bei der heutigen Organisation muss damit gerechnet werden, dass im Gang der Strafrechtspflege weitere unliebsame Verzögerungen zu vermerken sein werden. Einer geplanten Enquête bei den Richterämtern soll es vorbehalten sein, zu ermitteln, von welcher Dauer die längeren Strafverfahren sind und in welcher Zeit die Angeschuldigten bis zur endlichen Erledigung ihres Falles in Haft bleiben. Es wird sich dann zeigen, ob sich nicht durch die Einsetzung eines weiteren kantonalen Untersuchungsrichters auch eine Reduktion der beträchtlichen Gesamtkosten erzielen liesse.

Wegen der Dauer der Untersuchungen in Verkehrssachen ist die kantonale Polizeidirektion beim Berichterstatter vorstellig geworden, weil es oft viel zu lange dauert, bis die Verwaltungsbehörde über den Entzug der Fahrbewilligung zu entscheiden in der Lage ist. Auch bei aller Anstrengung der Organe der Strafjustiz wird kaum eine wesentliche Besserung herbeigeführt werden können, was sehr bedauerlich ist. Bei schweren Verkehrsvergehen drängt sich die sofortige Sanktion und vorübergehende oder dauernde Ausmerzung der Sünder aus dem Strassenverkehr auf.

Mit einer teilweisen Besserung der Verhältnisse ist bei der weiteren Aufhebung der Ämterzusammenlegung in mittleren Amtsbezirken, vor allem in Aarberg, Nidau, Fraubrunnen, zu rechnen. Ausserdem würde es sich rechtfertigen, die Bezirkschefs der Kantonspolizei vom zeitraubenden und oft genug geisttötenden Plantondienst bei den Gerichtsverhandlungen der ländlichen Amtsbezirke zu befreien, um diese qualifizierten Polizeifunktionäre in erhöhtem Masse im eigentlichen Kriminaldienst und bei der Tatbestandsaufnahme bei Verkehrsunfällen oder bei der Kontrolle des Strassenverkehrs einzusetzen.

Um Mittel und Wege zu finden, den bestehenden Mängeln wirksam zu begegnen, hat die Staatsanwaltschaftskonferenz vom 20. Oktober 1954 in Aussicht genommen, mit den Untersuchungsrichtern und Gerichtspräsidenten künftig assisenbezirksweise regelmässige Zusammenkünfte abzuhalten, so wie diese z. B. im Oberland und Emmental/Oberaargau bereits üblich sind. Erfreulicherweise hat sich der Gerichtspräsidentenverband sofort mit diesem Vorgehen einverstanden erklärt. Es wird dann auch zu erörtern sein, ob nicht auf kantonalbernischem Boden Ausbildungskurse für Untersuchungsrichter und ihre Aktuare veranstaltet werden können. Vorderhand begnügt man sich mit der Einführung neu gewählter Richter in die sehr schwierigen Funktionen des Untersuchungsrichters.

2. Der Ausgang gewisser Strafprozesse wegen Milchfälschung gab dem Kantonschemiker und dem Laboratorium des Bernischen Milchverbandes Anlass zur Besprechung der Frage, in welcher Weise die dem Strafverfahren regelmässig vorausgehenden, für die Beweiswürdigung gewichtigen Milchprüfungen der Verbandslaboratoriums und das Wissen der Käser und Genossenschaftsorgane um den wirklichen Sachverhalt besser ausgewertet werden können. Mit Zirkular vom 29. April 1954 wurden den Bezirksprokuratoren für sich und zuhanden der Untersuchungs- und Strafrichter im Einvernehmen mit den obenerwähnten Instanzen die erforderlichen Weisungen erteilt. Untersuchungs- und Strafrichter haben inskünftig festzustellen, ob und mit welchem Ergebnis vorgängig der amtlichen Milch- und Stallprobe Verbandsproben durchgeführt worden sind, und den geschädigten Genossenschaften und Käsern soll in jedem Fall Gelegenheit geboten werden, ihre Rechte geltend zu machen und die Ansprüche einlässlich zu begründen.

3. Als Mangel wird empfunden, dass bei den zahlreichen Fällen von Urteilen mit bedingtem Strafvollzug, dort wo ein Schaden verursacht worden ist, auf die verbindliche Weisung der Schadensdeckung verzichtet wird, und regelmässig die genügende Kontrolle der gehörigen Beachtung allfälliger richterlicher Weisungen fehlt. Wem der Vollzug der verwirkten Strafe erspart bleibt, von dem darf erwartet werden, dass er den Verletzten innert nützlicher Frist schadlos halte und er sich den ihm auferlegten Restriktionen auch wirklich unterziehe. Ohne solche Garantien verliert der bedingte Strafvollzug weitgehend seinen Wert und seine Rechtfertigung. Die wohlabgewogene Festsetzung von Weisungen, wo solche überhaupt einen Sinn haben, und die strikte Kontrolle ihrer Beachtung sind unbedingtes Erfordernis, wenn der bedingte Vollzug seine kriminalpolitische Aufgabe erfüllen woll.

IV. Strafvollzug

Es ist dem Berichterstatter aus der eigenen kurzen Beobachtungszeit nicht möglich, sich massgebend zu den heutigen Problemen des bernischen Strafvollzuges zu äussern. Im Berichtsjahr hat keine Sitzung der kantonalen Aufsichtskommission über die Strafanstalten stattgefunden, so dass über den derzeitigen Stand und die Möglichkeit der fristgerechten Anpassung des Strafvollzuges an die eidgenössische Gesetzgebung aus eigener Wahrnehmung nicht Neues gesagt werden kann. Die unhaltbaren Zustände in der Frauenstrafanstalt Hindelbank sind bekannt, so gut wie die Zustände im Bezirksgefängnis Bern. Mit grossem Interesse wird vermerkt, dass die Behandlung dieser seit langem vordringlichen Aufgaben des Kantons offenbar ebenso umsichtig wie energisch an die Hand genommen wird. Der Bezirksprokurator des Jura vermerkt als beachtenswerte Erscheinung die Tatsache, dass die in den Jahren 1910 bis 1920 in Delémont erstellte «Nouvelle Prison» als Bezirksgefängnis wegen Unzweckmässigkeit wieder aufgegeben und das alte Gefängnis wieder bereitgestellt wurde.

Stets wiederkehrender Wahrnehmungen entsprechend wiederholt die Staatsanwaltschaft die Notwendigkeit der Schaffung einer Schutzaufsicht und Fürsorge auch für unbedingt Entlassene. Es ist leider so, dass der endgültig Entlassene im Zeitpunkte seiner Entlassung vielfach auf die grössten Schwierigkeiten stösst. Für ihn gibt es keine Schutzaufsicht und keine Betreuung, wohl aber Unliebsamkeiten und Gefahren, denen begegnet werden sollte. Es ist kaum damit zu rechnen, dass auf eidgenössischem Boden – nicht zuletzt wegen mangelnder sachlicher Kompetenz – eine Lösung dieses gewichtigen Problems gefunden werden kann. Für den Staat Bern stellt sich aber die Frage, ob nicht vorerst ein Fakultativum der Schutzaufsicht für endgültig Ent-

lassene in dem Sinne geschaffen werden sollte, dass jedem Entlassenen die Möglichkeit offensteht, die Hilfe des Amtes für Schutzaufsicht in Anspruch zu nehmen, sofern er sich dessen Anordnungen auch fügen will. Wer in ernstem Streben wieder den Weg ins Licht sucht, der soll auch Hilfe und Fürsorge beanspruchen können, wenn auch unter Bedingungen, welche die Schutzaufsicht bestimmt. Mit der Erweiterung der Schutzaufsicht würde der oft gehörte Vorwurf Entlassener, wonach sie nach dem Strafvollzug völlig auf sich allein angewiesen gewesen seien, entkräftet.

Die Staatsanwaltschaftskonferenz hat Stellung genommen zu der Ansichtsäusserung der Polizeidirektion im Staatsverwaltungsbericht 1953 S. 33 ff. zur Frage der Einheitsstrafe und unbedingten Verurteilung. Sie lehnt beides grundsätzlich ab und steht auf dem Boden des geltenden Strafrechts. Die Strafe hat sich in Art und Dauer in allererster Linie nach der Schwere der Schuld zu richten und nicht nach der Resoziabilität eines Delinquenten. Sich über dieses massgebende alteingewurzelte Rechtsempfinden der Volksgemeinschaft hinwegsetzen zu wollen, kann nicht von Erfolg gekrönt sein. Die Staatsanwaltschaft hat mit Interesse davon Kenntnis genommen, dass die sogar vornehmlich aus Anstaltsdirektoren und Rechtsgelehrten bestehende Eidgenössische Expertenkommission der Einheitsstrafe mit grosser Reserve gegenübersteht. Vor allem darf es nicht im wesentlichen in die Hand der Anstaltsdirektoren gelegt sein, darüber zu befinden, wie lange ein Rechtsbrecher, unbekümmert um die Schwere seiner Tat, im Strafvollzug, der eher Massnahmenvollzug genannt werden müsste, zu verbleiben hat.

Bern, den 29. April 1955.

Der Generalprokurator:

Loosli